

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Planebruch

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19 S. 286), §34 des Gesetzes über das Leichen-,Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 170) in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 02.11.2009 die Satzung beschlossen, die geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31.05.2010 am 17. Juli 2010 in Kraft getreten ist:

- Gliederung: I. Allgemeine Bestimmungen
II. Ordnungsvorschriften
III. Bestattungsvorschriften
IV. Grabstätten
V. Gestaltungsvorschriften
VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
VIII. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Planebruch unterhält drei Kommunalfriedhöfe und einen kommunal verwalteten Ev. Friedhof nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
(2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2 Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde unterhält, hat einen Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Planebruch bestehen folgende Friedhöfe, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:
- | | |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Kommunalfriedhof Cammer | - Bestattungsbezirk Ortsteil Cammer |
| kommunal verwalteter Ev. Friedhof Damelang | - Bestattungsbezirk Gemeindeteil Damelang |
| Kommunalfriedhof Freienthal | - Bestattungsbezirk Gemeindeteil Freienthal |
| Kommunalfriedhof Oberjünne | - Bestattungsbezirk Ortsteil Oberjünne |
- (2) Jeder Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk bestattet oder beigelegt, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt § 2 Abs.2.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
(3) In beiden Fällen gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten ersetzt werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können ganzjährig, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang besucht werden.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, - Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren.
e) an Sonn- u. Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
g) Abraum und Abfälle auf bzw. am Friedhof abzulagern und zu entsorgen.
h) zu lärmern und zu spielen.
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
j) auf den Friedhöfen zu rauchen.
k) das Friedhofsgebiet für Werbezwecke zu nutzen.
l) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalle an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche / Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Urnenbeisetzung fest.
- (2) Bestattungen finden nur werktags, einschließlich samstags statt.
- (3) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die satzungsgemäße Ruhezeit für Verstorbene (Erdbestattung) beträgt auf allen Friedhöfen der Gemeinde Planebnuch 25 Jahre. Bereits vergebene Nutzungsrechte über diese Zeit hinaus behalten Ihre Gültigkeit.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Bestattungsaufgaben- das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, das Aufrichten eines Grabhügels und das Auflegen der Kränze – hat durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen, welches die Beerdigung im Auftrag oder Bestattungspflichtigen oder nächsten Angehörigen vornimmt.
- (1a) Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Regelung im Satz 1 hat das Bestattungsunternehmen auf Wunsch der Hinterbliebenen folgende anderslautende Festlegungen in den Orts – und Gemeindedaten der Gemeinde zu beachten:
 - in Darmlang-Frieenthal und Oberjüme können die gesamten Bestattungsaufgaben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe von Einwohnern des Ortsteiles durchgeführt werden.
 - in Cammer können die Bestattungspflichtigen einen, von der Gemeinde benannten Einwohner mit den Grufmachertätigkeiten (Herstellen und Schließen eines Grabes, Aufrichten eines Kranzhügels) beauftragen.

- (2) Vorhandenes Grabzubehör, Pflanzen und Fundamente sind zuvor in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m, wobei der Grabhügel nicht dazuzählt.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Jede Umbettung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nur von dem verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Der Antragsteller trägt die Kosten und halber für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschereste können auch in beliebige Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Planebnuch von einem Friedhof auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Das Eigentum an Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für Beerdigungen von Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 14 Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Bestattung erfolgt grundsätzlich in Reine nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.
- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur eine Leiche, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren genehmigt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Leichen und Aschen wird einmalig mit Eintritt des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.

Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.
(5) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15 Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushandigung der Urkunde.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten angelegt.
- (3) Ist die Ruhezeit eines Bestatteten abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden.
- (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland oder die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer werden bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit erworben. Sie sind in gepflegtem Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16 Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- oder Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung kann auch in Urnen-Gemeinschafts-Anlagen vorgenommen werden. Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätten innerhalb der Gemeinschafts-Anlage vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der Urnen-Gemeinschafts-Anlage Reservierungen für nebeneinanderliegende Gräber eingetragen werden.
- (3) Es können auch Urnenbeisetzungen in Grabstätten für Erdbeisetzungen vorgenommen werden. Bei einer Beisetzungen in eine bestehende Reihengrabstätte muss die gesetzliche Ruhefrist von 15 Jahren für den Verstorbenen durch die Nutzungszeit der Grabstätte gedeckt sein. Erfolgt die Beisetzung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der Ruhefrist der Urne zu verlängern.
- (4) Urnen-Gemeinschaftsgräber und Ehrengabstätten werden von der Gemeinde unterhalten. Die Einrichtung einer Urnen-Gemeinschafts-Anlage kann auf jedem der vier Friedhöfe der Gemeinde Planbruch vorgenommen werden und erfolgt wie die Zuerkennung einer Ehrengabstätte durch Beschluss der Gemeindevertretung.

§ 17 Nutzungsberechtigte

- (1) In eine Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber kann bereits beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über :

- a) auf die überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtige Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallende Erben
 - i) Sind unter b) - d) und f) - h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über, wenn diese zuschlägt.
- (3) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriften-änderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird verzügl. nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Freistehende Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein.
- (3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verweilt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

§ 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Abteilungen der Wahlgräber / Familiengräber gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften :
 1. Friedhof Cammer: Wahlgrabstätten an der Außenmauer des Friedhofes Cammer sind so zu gestalten, dass die Außenmauer möglichst nicht mehr Bestandteil der Grabanlagen wird und keine Gedenktafeln mehr in ihr erneuert werden.
 2. Friedhof Dammelang, Freienthal und Oberjünne: Wahlgrabstätten u. Familiengräber, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.
- (2) Auf dem Friedhof Oberjünne sind die Grabsteine und Einfassungen aller Grabstätten in Längs- bzw. Sichtrichtung zum Mittelweg aufzustellen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 20 Abmessungen der Grabanlagen

(1) Für Grabstätten, die für die Erdbestattung von Leichen vorgesehen sind, gelten folgende Abmessungen (in Zentimeter):

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Grablänge 150
 - Grabbreite 60
- b) Grabmal (HxBxT) bis 60 x 45 x 14, Mindeststärke 12
 - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
 - Grablänge 240
 - Grabbreite 90
- c) Grabmal (HxBxT) bis 120 x 50 x 16, Mindeststärke 12
 - Zweistellige Wahlgrabstätten
 - Grabstättenlänge 300
 - Grabstättenbreite 300

(2) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen in Zentimeter:

- a) Urnenreihengrabstätten
 - Grabstättenlänge 125
 - Grabstättenbreite 125
- Grabmal (HxBxT) bis 90 x 40 x 14, Mindeststärke 12
- b) Urnenwahlgrabstätten
 - Grabstättenlänge 240
 - Grabstättenbreite 100
- Grabmal (HxBxT) bis 100 x 50 x 16, Mindeststärke 12
- c) Urnengrabstätten in der Gemeinschafts-Anlage
 - Grabstättenlänge 80
 - Grabstättenbreite 80

liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschafts-Anlage aus anhrazitfarbenen Granit 30X40, Stärke 6 cm, Inschrift erhaben und bestehend aus Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum

(3) Bei Wahlgräbern / Familiengräbern verbreitert sich je zusätzlicher Grabstelle die Grabstättenbreite um 100 cm.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

- a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie die Fundamentierung;
- b) zusätzlich Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind, in natürlicher Größe;
- c) zusätzlich Schnittzeichnung in natürlicher Größe.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.

(4) Die Ausweisung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeugzeichnung und eine Bescheinigung über die errichtete Gebühr vorgelegt werden kann.

(5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.

(7) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt.

(3) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung. Sie kann die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23 Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.

(2) Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.

Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.

(4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Veränderung, Umlaustausch und Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung abzumelden und einzuebnen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Planebruch.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Reihengrab – und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten dauernd instandgehalten werden. Sie sollen binnen sechs Monaten nach Belegung baulich angelegt und hergerichtet sein. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Bei Bäumen und Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen nicht zu behindern.

(3) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Planebruch über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.

(4) Bei Grabstätten innerhalb der Urnen-Gemeinschafts-Anlagen müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwickelten Blumen und Kränze entfernen, die eventuell vorgesehene namentliche Kennzeichnung der Grabstätte in Auftrag geben und spätere Blumenpässe nur an den dafür vorgesehenen Ablageplatz am Gedenkstein niederlegen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofes stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein dreimonatiger Hinweis am Grab, durch den der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte von Amts wegen entschädigungslos abräumen, einebnen und einsäen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Trauerhallen

(1) Jeder Friedhof verfügt über eine kleine Friedhofstrauehalle, die auf Antrag für Trauerfeiern genutzt werden kann.

(2) Die Ausschmückung der Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beerdigung möglich.

Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsunternehmen übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Friedhofstrauehalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.

(3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Bestehende Nutzungsrechte

(1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von den Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beerdigung in die Grabstätte erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung und Ordnungswidrigkeit

(1) Die Gemeinde Planebruch haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

(2) Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amishaftung bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnungsvorschriften §§ 5, 6, und 7 oder sonstigen Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 31 Gebühren

Die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 15. Dezember 2006, außer Kraft.

Brück, den 31.05.2010

Großmann
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. 1/05 S. 170) sowie der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Planebruch, gültig seit 16.12.2006, haben die Gemeindevereiner auf ihrer Sitzung am 20. November 2006 diese Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen und am 19.11.2012 durch Beschluss der 1. Änderungsatzung hinsichtlich des Gebührentarifs geändert:

§ 1 Gebührempflicht

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Planebruch gelegenen, in ihrem Eigentum oder von ihr verwalteten Friedhöfe sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der:

1. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder
2. eine solche Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt ist.

Mehrere Gebührenschuldner einer Leistung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich am 01.07. fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, am 19. Januar 2013 in Kraft.

gez. Großmann
Amtsdirektor

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch	
1. Benutzungsggebühren	
1.1 Gebühren für eine Erdbestattung	150,00 €
- in einer Reihengrabsätte	200,00 €
- in eine 1-stellige Wahlgrabsätte	400,00 €
- in eine 2-stellige Wahlgrabsätte	600,00 €
1.2 Gebühren für eine Urnenbeisetzung	
- in eine Urnen-Reihengrabsätte	150,00 €
- in eine einzelne Urnen-Wahlgrabsätte	150,00 €
- eine doppelte Urnen-Wahlgrabsätte	300,00 €
- in eine Urnengemeinschaftsanlage	400,00 €
1.3 Benutzung einer Trauerhalle	50,00 €
1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrabsätten	1/25 der o.g. Gebühr
Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbierten bzw. vervelfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.	
2. Verwaltungsgebühren	
2.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	10,00 €
2.2 Gebühr bei Änderung Nutzungsrecht	10,00 €
2.3 Antragsbearbeitung Grabanlage	15,00 €
2.4 Genehmigung Exhumierung/Umbelegung	150,00 €
2.5 Genehmigung Einbelegung vor Beendigung des Nutzungsrechtes, je Grabstelle	30,00 €
2.6 Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	10,00 €
2.7 Aufbewahrung einer Urne von amtswegen, je Woche	10,00 €
Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, ist die Gebühr jeweils nach Aufwand zu bemessen.	